

WU Wien, April 2024

Streitfragen im Verjährungsrecht



Martin Spitzer



Programm



Regelungskonzept

Binnenstreitfragen

Externe Streitfragen

- Lange Verjährung
 - 1478 ABGB. „Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon **hätte ausgeübt werden können**, durch **dreißig Jahre** hinlänglich.“
- Kurze Verjährung (zB 3 Jahre)
 - § 1480: wiederkehrende Leistungen
 - § 1486: Kaufpreis, Werklohn (Z 1); Bestandzins (Z 3) ...
 - § 1487: Vertragsanfechtung wegen Irrtums, Drohung, laesio enormis
- Kombinationsmodell: 3 Jahre (subjektiv) + 30 Jahre (objektiv)
 - § 1487a: Erbrecht
 - § 1489: Schadenersatz

Binnenstreitfragen



Verjährung bei privilegierten Rechtsträgern (§ 1485, 1472; 8 Ob 81/21a)

Verjährung bei Straftaten (§ 1489 S 2, 6 Ob 239/20w; 7 Ob 25/21h)

- § 1485. (1) „In Rücksicht der in dem § 1472 **begünstigten Personen** werden, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung, **vierzig Jahre** erfordert.“
- § 1472. „Gegen den **Fiscus**, das ist: gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, [...] ferner gegen die Verwalter der Güter der **Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper**, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. [...]“
- Erlaubte Körper
 - *„Die vierzigjährige Verjährungsfrist nach §§ 1472 und 1485 ABGB kommt **allen juristischen Personen** des öffentlichen und des privaten Rechtes [...] zugute.“* (RS0034145)

- Schwerfälligkeit bei der Rechtsausübung
 - *„[...] weil die einzelnen Mitglieder ihre Rechte, welche sie als solche genießen, nicht selbst verwahren können, sondern andern zur Verwaltung anvertrauen müssen.“ (Zeiller, Kommentar IV 220)*
- Kritik
 - *„Antrag seiner Exzellenz Dr. Unger [...], dieses veraltete Privileg der vierzigjährigen Verjährung überhaupt zu beseitigen“ (78 BlgHH 21. Sess 305)*

„eine unternehmerisch tätige GmbH, die weder ▪ durch oder ▪ aufgrund eines Gesetzes gegründet wurde, noch einer bereits ▪ für die Firmenbucheintragung vorausgesetzten öffentlich-rechtlichen Konzessionspflicht unterliegt“ fällt nicht unter § 1472 ABGB

Status quo nach 8 Ob 81/21a

- Ratio: Gesamtgesellschaftliche Bedeutung, Größe, Komplexität
 - Ausgliederungen als Fiskusprivileg: AustroControl, Bundesforste, AGES...
 - Konzession als Voraussetzung für Firmenbucheintragung: Kreditinstitute (§ 5 Abs 2 BWG), WPDLU (§ 9 WAG), Versicherungsunternehmen (§ 8 Abs 6 VAG), Pensionskassen (§ 42 PKG), Zahlungsinstitute (§ 13 ZaDiG)...
- Gegenvorschläge
 - *de lege lata* (A. Schmit, ÖJZ 2024, 139)
 - *de lege ferenda* (Unger [1917]; Eccher [2008], Koziol [2010], Weichbold, ÖJZ 2018, 803)

- **§ 1489.** Jede Entschädigungsklage ist **in drei Jahren** von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde [...] Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden [...] so erlischt das Klagerecht nur **nach dreißig Jahren**.

Schadenersatzrechtliche Verjährung

lange Frist

- **§ 1489.** Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde [...] **Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden [...] so erlischt das Klagerecht nur nach dreißig Jahren.**
- Irgendwann muss Schluss sein
- Dem Geschädigten wird „*im Interesse eines effektiven Verjährungsregimes ein Sonderopfer gegenüber der Allgemeinheit abverlangt.*“ (Vollmaier, Verjährung 76 f)

Schadenersatzrechtliche Verjährung

kurze Frist

- **§ 1489.** Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde [...] Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden [...] so erlischt das Klagerecht nur nach dreißig Jahren.
- Dem Geschädigten „*geschieht [...] durch die Verjährung kein Unrecht, wenn er die Möglichkeit hatte, sie abzuwenden. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so hat er den Verlust seines Rechts sich selbst zuzuschreiben.*“ (Spiro, Begrenzung I 25)
- „*schwerwiegender Vorwurf der Säumigkeit [...], der seine Schutzwürdigkeit erheblich herabsetzt.*“ (Koziol, Grundfragen Rz 9/12)

Schadenersatzrechtliche Verjährung qualifizierte Straftat

- **§ 1489.** [...] Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden oder **ist der Schade aus [...] gerichtlich strafbaren Handlungen**, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden, so erlischt das Klagerecht nur **nach dreißig Jahren**.
- 7 Ob 552/88: Das ist **kein „Durchschnittsereignis**, das eine fürsorgliche Behandlung des Schädigers erfordert. Vielmehr wurde der Schaden durch einen **bewußten schweren Gesetzesverstoß** hervorgerufen. In einem solchen Fall ist es nicht gerechtfertigt, dem Schädiger zuzubilligen, daß er in einem relativ kurzen Zeitraum von weiteren Folgen seiner Handlung verschont bleibt.“

Anwendung auf Mithaftende I

- *„Die dreißigjährige Frist des § 1489 ABGB gilt nur gegenüber dem Verbrecher selbst, nicht aber gegen Dritte.“ (RS0034393)*

- 6 Ob 239/20w: seit Inkrafttreten des VbVG kann „*dem Verband aufgrund des strafrechtswidrigen Verhaltens seiner Entscheidungsträger und Mitarbeiter unter besonderen Voraussetzungen selbst ein strafwürdiger Vorwurf gemacht werden [...], weshalb mithaftenden Verbänden die Rechtswohlthat der kurzen Verjährung des § 1489 Satz 1 ABGB dann zu versagen ist, wenn sie für eine qualifizierte Straftat selbst gemäß § 3 VbVG strafrechtlich verantwortlich sind.*“

- 6 Ob 92/21d: „die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB [ist] auf juristische Personen auch vor dem Inkrafttreten des VbVG anzuwenden [...], wenn der wirtschaftliche Erfolg der strafbaren Handlung eines Organs im Vermögen der juristischen Person eintritt oder eintreten sollte.“

- 6 Ob 92/21d: „die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB [ist] auf juristische Personen auch vor dem Inkrafttreten des VbVG anzuwenden [...], wenn der wirtschaftliche Erfolg der strafbaren Handlung eines Organs im Vermögen der juristischen Person eintritt oder eintreten sollte.“
- 7 Ob 113/21z: Bei *Organhandeln* geht es „anders als bei der Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB oder für Repräsentanten – nicht um das Entstehen-Müssen für fremdes Verhalten [...sondern um...] *Eigenhandeln der juristischen Personen selbst.*“
- 7 Ob 25/21h: „Ein **Eigenhandeln der juristischen Person** durch **Begehung einer Sexualstraftat** [...] ist nicht denkbar und die juristische Person kann aus der Straftat auch keinen (wirtschaftlichen) Vorteil erzielen.“

Externe Streitfragen



30 Jahre in § 1489 (EGMR, *Howald Moor; Jann/Schweiz*)

Anlass zur Klagsführung im AGB-Recht (EuGH, *Caixabank; D.B.P.; BNP Paribas; Raiffeisen Bank...*)

30 Jahre in § 1489 EGMR 13.2.2024, Jann/Schweiz

- Art 60 OR:
 - Abs 1: Schadenersatzansprüche verjähren binnen **drei Jahren ab Kenntnis** von Schaden und Schädiger, „**jedenfalls** [...] mit Ablauf von **zehn Jahren**, vom Tage an gerechnet, an welchem das **schädigende Verhalten** erfolgte oder aufhörte.“
- EGMR *Howald Moor*: „Folglich wird jede Schadenersatzklage a priori zum Scheitern verurteilt sein, weil sie [...] verjährt ist, noch bevor die Asbestopfer objektiv Kenntnis von ihren Rechten haben konnten.“
- Art 60 OR
 - Abs 1bis: „Bei **Tötung** eines Menschen oder bei **Körperverletzung** [...] jedenfalls aber mit Ablauf von **zwanzig Jahren**, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.“

30 Jahre in § 1489

EGMR 13.2.2024, Jann/Schweiz

- Art 60 OR:
 - Abs 1: Schadenersatzansprüche verjähren binnen **drei Jahren ab Kenntnis** von Schaden und Schädiger, „**jedenfalls** [...] mit Ablauf von **zehn Jahren**, vom Tage an gerechnet, an welchem das **schädigende Verhalten** erfolgte oder aufhörte.“
 - Abs 1bis: „Bei **Tötung** eines Menschen oder bei **Körperverletzung** [...] jedenfalls aber mit Ablauf von **zwanzig Jahren**, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.“
- 4 Ob 178/20k: *„Diese Entscheidung [EGMR Moor] ist für die hier in Rede stehende lange Verjährungsfrist nicht maßgebend, weil § 1489 ABGB eine wesentlich längere Verjährungsfrist vorsieht.*

„the question is not so much whether a 10 or 20 or 30-year or even longer absolute limitation period can [...] be in compliance with the Convention; rather, [...] whether the [...] determination of the point in time at which a limitation period begins (dies a quo) [...] produces consequences that are in compliance with the Convention“

EGMR Jann/Schweiz

- Verjährungsregeln dürfen „Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsprinzip)“
(EuGH C-224/19 und C-259/19, *Caixabank ua*)

- subjektiv
 - ✓ 3 Jahre ab Möglichkeit der Kenntniserlangung (EuGH C-698/18 und C-699/18, *Raiffeisen Bank*; C-224/19 und C-259/19, *Caixabank uva*)

- objektiv
 - ✗ 10 Jahre ab Bereicherungseintritt (EuGH C-80/21 bis C-82/21, *D.B.P. ua*)
 - ✗ 5 Jahre ab Vertragsschluss (EuGH C-776/19 bis C-782/19, *BNP Parisbas*)
 - ✗ 3 Jahre ab Vertragserfüllung (EuGH C-698/18 und C-699/18, *Raiffeisen Bank ua*)

WU Wien, April 2024

Streitfragen im Verjährungsrecht



Martin Spitzer

